

Zeitpunkt

der Anrechnung

Regelmäßige Einnahmen sind in dem Monat anzurechnen, in dem sie Ihnen zufließen und Sie darüber verfügen können.

Einmalige Einnahmen sind ebenfalls in dem Monat ihres Zuflusses zu berücksichtigen. Soweit die ALG II-Leistungen bereits erbracht wurden, erfolgt die Anrechnung im Folgemonat. Sofern der Leistungsanspruch durch die Anrechnung entfiel, erfolgt eine Aufteilung auf sechs Monate.

Warum...

... wird mein Einkommen angerechnet?

Einkommen ist bei der Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu berücksichtigen, da alle Möglichkeiten ausgeschöpft bzw. alle Mittel eingesetzt werden müssen, um den Lebensunterhalt aus eigenen Kräften selbst sicherzustellen.

Bei Ihrer Antragstellung wird vom Jobcenter geprüft, ob Einkommen bei Ihnen oder bei den weiteren Mitgliedern Ihrer Bedarfsgemeinschaft vorhanden ist, unabhängig davon, ob es sich um einmalige Einnahmen oder um laufende Einnahmen handelt.



Willy-Brandt-Platz 7
D - 38102 Braunschweig
Tel: +49 531 80177 0
Fax: +49 531 80177 3333
E-Mail: jobcenter-braunschweig@jobcenter-ge.de
Web: www.jobcenter.braunschweig.de

Beratungsgespräche nach Vereinbarung

Öffnungszeiten Infothek & Neukundenbereich:
Montag bis Freitag 08:00 bis 11:30 Uhr



Hinweise zur Anrechnung von Einkommen



Einkommen

Zum Einkommen zählen sämtliche Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die Ihnen oder den Mitgliedern Ihrer Bedarfsgemeinschaft während des Bezuges von Leistungen zufließen, wie zum Beispiel:

- Arbeitsentgelt aus geringfügiger oder versicherungspflichtiger Beschäftigung
- Weihnachts- und Urlaubsgeld
- Sonder- oder Leistungsprämien
- Zulagen (z.B. Schichtzulagen oder Feiertagszuschläge und Überstundenvergütungen)
- Einnahmen aus selbständiger Beschäftigung
- Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Übergangsgeld)
- Kindergeld
- Kapital- oder Zinserträge
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- Lottogewinne
- Erstattungen aus dem Lohnsteuerjahresausgleich
- Unterhaltszahlungen
- Rentenzahlungen etc.
- Einnahmen aus Erbschaften und Abfindungen

Anrechnungsfrei...

Folgende Einkommensarten sind beispielsweise nicht zu berücksichtigen:

- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Blindengeld
- besondere Zuwendungen (z.B. Soforthilfen bei Katastrophen)

Daneben werden für Einkommen aus Erwerbstätigkeit (also aus Selbständigkeit, Minijob oder sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung) Freibeträge berücksichtigt.

Hinweis:

Unabhängig davon, ob ein Einkommen anrechnungsfrei ist, sind Sie jedoch verpflichtet, jegliches Einkommen für sich und andere Personen der Bedarfsgemeinschaft anzugeben.

Freibeträge

Grundlage für die Berechnung von Freibeträgen ist bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern das Bruttoeinkommen und bei Selbständigen die Betriebseinnahmen abzüglich der tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften (= bereinigte Betriebseinnahme).

Bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit beträgt der Grundfreibetrag 100 Euro. In sonstigen Fällen (z.B. andere Sozialleistungen) beträgt der Grundfreibetrag 30 Euro.

Bei Erwerbseinkommen bleibt darüber hinaus ein weiterer prozentualer Anteil anrechnungsfrei, der sich nach der Höhe des Bruttoeinkommens bzw. der bereinigten Betriebseinnahmen richtet und danach, ob ein minderjähriges Kind der Bedarfsgemeinschaft angehört oder der Einkommenserzieler ein eigenes minderjähriges Kind hat.

Darüber hinaus können unter Umständen weitere Aufwendungen vom Einkommen abgesetzt werden. Dazu gehören unter anderem:

- Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung
- gesetzlich vorgeschriebene und angemessene private Versicherungen
- nach dem Einkommensteuergesetz geförderte Beiträge zur Altersvorsorge (Riesterrente)
- Werbungskosten (z.B. Fahrkosten, doppelte Haushaltsführung)
- Aufwendungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht

Hinweis:

Die Ermittlung der Absetzbeträge bei der Einkommensberechnung erfolgt immer individuell